



Geschäftsordnung vom 23.02.2000

Abschnitt 1: Tätigkeit der T-A-U

§ 1, Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein „Talk-About-Us, Verein für Öffentlichkeitsarbeit, Mönchengladbach-Hehn“ ist auf die Zukunft auszurichten. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz auf der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung.

Die Veröffentlichung von Informations- und Dokumentationsmaterial unterliegt grundsätzlich der gesetzlichen Grundlage und dem Jugendschutz. Verbotene oder gefährdende Materialien dürfen nicht publiziert werden.

§ 2, Zweck

Der Verein „Talk-About-Us, Verein für Öffentlichkeitsarbeit, Mönchengladbach-Hehn“ tritt dafür ein, dass sich die angehörigen Vereine unter zeitgemäßen Bedingungen im Internet präsentieren können und sich der Bekanntheitsgrad des Vereins „Talk-About-Us, Verein für Öffentlichkeitsarbeit, Mönchengladbach-Hehn“ ständig erweitert.

§ 3, Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins „Talk-About-Us, Verein für Öffentlichkeitsarbeit, Mönchengladbach-Hehn“ sind insbesondere:

1. die Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der angeschlossenen Vereine,
2. die Unterstützung der angeschlossenen Vereine in finanzieller und organisatorischer Hinsicht,
3. die Durchführung einer durchgehenden und aktuellen Präsentation der angeschlossenen Vereine und Geschäftsleute im Internet unter der eigenen Webseite „www.t-a-u.de“,
4. die Mitarbeit bei örtlichen und regionalen Veranstaltungen, die die Förderung des Bekanntheitsgrades betrifft im Rahmen ihrer Möglichkeiten,
5. die Werbung für sich selbst und der dem Verein angeschlossenen Partner. Als Partner sind sowohl die Vereine als auch die Einrichtungen zu betrachten, die zur Finanzierung der „Talk-About-Us, Verein für Öffentlichkeitsarbeit, Mönchengladbach-Hehn“ beitragen.

Abschnitt 2: Die Mitgliedschaft

§ 4, Formen der Mitgliedschaft

Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

1. Einzelmitglied,
2. Vereins-Mitglied,
3. Sponsor-Mitglied.

§ 5, Aufnahmeantrag

1. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrages. Dieser ist auf dem dafür vorgesehenen Vereinsvordruck zu erstellen.

§ 6, Behandlung des Antrags

Die Entscheidung über den Antrag trifft der Geschäftsführende Vorstand. Soll ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt werden, ist der Antragsteller vor der Entscheidung vom Geschäftsführenden Vorstand zu hören.

Im Jahr der Aufnahme ist vom Einzel- und Vereinsmitglied der Jahresbeitrag, von Sponsoren nur der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen,
2. Tod,
3. Ausschuß,

- a. Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes kann von jedem anderen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über den Antrag, nachdem er vorher dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
- b. Ein Ausschlußantrag ist vom Kassierer zu stellen, wenn ein Mitglied über längere Zeit (mindestens 3 Monate) mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- c. Ausschlußgründe sind z.B.:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung,
 - b. grob fahrlässiges Verhalten,
 - c. Nichtzahlung der Beiträge,
 - d. Schädigung des Ansehens des Vereins „Talk-About-Us, Verein für Öffentlichkeitsarbeit, Mönchengladbach-Hehn“ oder der ihm angeschlossenen Vereine und Sponsoren,
 Ist der Ausschluß beschlossen worden, so ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Auflösung des Vereins

§ 8, Folgend des Austritts, der Auflösung und des Ausschlusses

1. Im Falle des Austritts und der Auflösung des Vereins endet die Beitragspflicht zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, alle Rechte und Pflichten sind mit Zugang der Austrittserklärung bzw. zum Zeitpunkt der Auflösung erloschen.
2. Sofern ein Mitglied ausgeschlossen wird, enden alle Rechte und Pflichten mit dem Datum des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands. Eine Rückforderung von bereits gezahlten Beiträgen ist nicht möglich.

§ 9, Ehrenamtlichkeit

1. Alle Vereinsmitglieder, einschließlich besonderer Funktionsträger (Vorstandsmitglieder, Beisitzer) können für den Verein „Talk-About-Us, Verein für Öffentlichkeitsarbeit, Mönchengladbach-Hehn“ ausschließlich ehrenamtlich tätig sein.
2. Kein Vereinsmitglied darf aus Mitteln des Vereins Zuwendung in Geld oder Geldeswert erhalten, es sei denn, es handelt sich um entstandene Kosten (siehe 3.).
3. Die notwendig entstandenen Aufwendungen eines Vereinsmitgliedes können aus der Vereinskasse erstattet werden. Über die Notwendigkeit entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
4. Fahrkosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

Abschnitt 3: Die Mitgliederversammlung

§ 10, Rechtsstellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Talk-About-Us, Verein für Öffentlichkeitsarbeit, Mönchengladbach-Hehn“. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter geleitet und behandelt alle Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand oder von Einzelnen zukommt. Sie wählt den Vereinsvorstand (Geschäftsführender und Erweiterter Vorstand) und die Kassenprüfer.

§ 11, Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu erhalten:

1. Bericht des Vorsitzenden,
2. Kassenbericht,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
5. Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
6. Eventuell erforderliche Neuwahlen,
7. Sonstiges.

§ 12, Stimmrecht

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Anzahl der Stimmberechtigten ist festzustellen.

§ 13, Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Eine geheime Wahl wird nur durchgeführt, wenn sie von mindestens der Hälfte der Anwesenden beantragt wird.

1. Zu einem durch Wahl oder Abstimmung erledigten Gegenstand, darf in der Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.
2. Den Antrag auf die Aufhebung eines durch Abstimmung gefaßten Beschlusses kann vom Vorstand oder mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Er ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Ungeachtet dessen sind die gefaßten Beschlüsse zwischenzeitlich auszuführen.
3. Wahlperioden:
 - a. Der 1. Vorsitzende wird für vier Jahre gewählt,
 - b. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt,
 - c. Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neu gewählten ersetzt.

Abschnitt 4: Der Vorstand

§ 14, Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und führt ihn im Sinne der Satzung. Die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder legt ein vom Vorstand zu beschließender Geschäftsplan fest. Über diesen wird auf der Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 15, Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes legt die Satzung fest.

§ 16, Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand erledigt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und trifft die Entscheidungen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er ist außerdem für Aufgaben und Entscheidungen zuständig, deren Behandlung durch den Erweiterten Vorstand nicht zuständig ist. Der Erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeiten des Geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 17, Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Erweiterten Vorstandes anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Zu Sitzungen können Personen mit beratender Funktion hinzugezogen werden. Der Erweiterte Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung in zweck- und sinngemäßer Anwendung; von der Einhaltung von Form- und Fristfordernissen ist abzusehen.

§ 18, Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgabengebiete auf zu bildende Ausschüsse zu übertragen. Es ist nicht erforderlich, dass alle Mitglieder der Ausschüsse Vereinsmitglieder sind. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion, die letzte Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Abschnitt 5: Schlußvorschriften

§ 19, Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit 2/3-Mehrheit nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muß auf der Tagesordnung, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt ist, ausdrücklich enthalten sein.

§ 20, Auslegungsrichtlinien

Sollte eine Bestimmung der Geschäftsordnung unwirksam sein oder in Zukunft unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke ergeben, so ist bis zur förmlichen Ergänzung der Geschäftsordnung in solcher Weise zu verfahren, wie dies dem gewollten Sinn der unwirksamen oder wirksamen Bestimmungen entspricht. In solchen Fällen muß der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung entsprechende Ergänzungen oder Änderungen der Geschäftsordnung beantragen.

§ 21, Wirksamkeit

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.